

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

Ites Stück vom Jahre 1844.

N^o 1.) Verordnung,

die Beschwerdeführung wegen Verjagung der Berichtserstattung auf eingewendete Appellationen betreffend;

vom 11ten Januar 1844.

Wie dem Justizministerium vom Oberappellationsgerichte angezeigt worden ist, haben sich bei Anwendung des Gesetzes, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28ten Januar 1835, in Bezug auf die in § 34 dieses Gesetzes enthaltene Vorschrift, wonach auf unzulässige Appellationen der Richter, bei welchem sie eingewendet worden, keinen Bericht zu erstatten, solches aber dem Appellanten bekannt zu machen hat, Zweifel hauptsächlich darüber ergeben, welchen Weg der Appellant, der sich hierbei nicht beruhigen will, einschlagen könne, um seiner Appellation, falls der Richter sie mit Unrecht für unzulässig gehalten hätte, Beachtung zu verschaffen und es hat bei den Behörden ein ungleichförmiges Verfahren in dieser Beziehung, öfters zur Verzögerung der Sachen gereichend, Statt gefunden.

Der hierüber vom Oberappellationsgerichte aufgestellten Meinung entsprechend, welche in dem durch § 34 des angeführten Gesetzes nur so weit, als es die Rücksicht auf Abklärung der Proceße erheischt, beschränkten, keinesweges aber ganz aufgehobenen allgemeinen proceßrechtlichen Grundsatz, daß der Richter über seine Competenz selbst zu urtheilen hat, und in der Bestimmung desselben Gesetzes § 35 a. E. hinreichende Unterstützung findet, wird mit Sr. Königl. Majestät Genehmigung zu Erleichterung der angezeigten Zweifel und zu Erreichung eines gleichmäßigen und einfachen Verfahrens Folgendes verordnet:

1. Die Resolution eines Gerichts, daß eine bei ihm eingewendete Appellation unzulässig und darauf kein Bericht zu erstatten sei, kann nicht selbst wieder Gegenstand einer Appellation werden, welche das Gericht zu brachten hätte, der Appellant kann aber, wenn er sich bei jener Resolution nicht beruhigen will, darüber bei der Oberbehörde Beschwerde führen, und zwar hat er diese Beschwerde bei derjenigen Oberbehörde anzubringen, welche über die Appellation zu entscheiden haben würde, wenn sie zulässig wäre. Diese Behörde